



# **Förderung der Gemeinwesenarbeit in Rheinland-Pfalz**

Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen  
zur Bekämpfung von Armut und zugunsten von  
aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen

Stand: 22. Juni 2016



## Inhalt

1. Vorbemerkung: Quartiere – aufzuwertende Gebiete in Städten und Gemeinden.....	3
2. Ziel der Förderung der Gemeinwesenarbeit.....	3
3. Aufgaben der Gemeinwesenarbeit .....	4
4. Träger der Gemeinwesenarbeit.....	5
5. Gegenstand der Förderung.....	5
5.1 Allgemeine Förderung der Gemeinwesenarbeit .....	5
5.2 Förderung ausgewählter Projekte der Gemeinwesenarbeit (Schwerpunktförderung) .....	6
6. Verfahren .....	7
6.1 Beteiligung der Kommune .....	7
6.2 Fristen für die Antragstellung.....	7
6.3 Antrag .....	7
6.4 Bewilligung.....	8
6.5 Verwendungsnachweis .....	8
7. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung.....	8
8. Kontakt .....	8



Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) fördert im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die Gemeinwesenarbeit in rheinland-pfälzischen Kommunen. Die nachfolgenden Grundsätze geben eine Orientierung zur Verwaltungspraxis.

## **1. Vorbemerkung: Quartiere – aufzuwertende Gebiete in Städten und Gemeinden**

Das Land unterstützt durch Förderung der Gemeinwesenarbeit ausgewählte Stadt- und Gemeindeteile („Quartiere“) bei der Aufgabe, der räumlichen Segregation, der Verstärkung von Armut und sozialer Ausgrenzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Stigmatisierung der Gebiete entgegenzuwirken.

Solche Quartiere können als aufzuwertende Stadt- und Gemeindeteile insbesondere durch folgende Indikatoren gekennzeichnet sein:

- überdurchschnittlich hoher Anteil an Empfängerinnen und Empfängern öffentlich finanziert Hilfen und Fürsorgeleistungen (zum Beispiel Grundsicherung für Arbeitsuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- überdurchschnittlich hohe Zahl an (Langzeit)Arbeitslosen und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen,
- Konzentration von Defiziten im Bereich Bildung, z.B. überdurchschnittlich viele Jugendliche und junge Erwachsene ohne Schul- und Ausbildungsabschluss beziehungsweise hoher Anteil an Betroffenen, die nach der Schule keinen Ausbildungsplatz oder Beruf erhalten,
- unzureichende soziale Infrastruktur im Quartier beziehungsweise fehlende Anbindung an Angebote außerhalb des Quartiers und
- Konzentration von Defiziten im Bereich Wohnung, z.B. überdurchschnittlich hoher Anteil von Bewohnerinnen und Bewohnern ohne Mietverträge (sogenannte „Obdachlosenquartiere“).

Zu den Quartieren im oben genannten Sinne zählen darüber hinaus auch Gebiete, die mit Mitteln des Programms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ (des Ministerium des Innern und für Sport) gefördert werden und ortsspezifisch besondere soziale Schwierigkeiten aufweisen.

## **2. Ziel der Förderung der Gemeinwesenarbeit**

Ziel der Förderung der Gemeinwesenarbeit ist, Kommunen bei der positiven Entwicklung ihrer Quartiere, in denen sich soziale Problemlagen konzentrieren, mit sozialintegrativen Maßnahmen zu unterstützen und zu stärken. Durch Maßnahmen der Gemeinwesenarbeit sollen gesellschaftliche Teilhabe gestärkt, Selbsthilfe, bürgerschaftliches Engagement und Vernetzung gefördert und Entwicklungsperspektiven für die Bewohnerinnen und Bewohner vor allem in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Integration verbessert werden.



In Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers sollen bzw. soll die das Gemeinwesen beeinträchtigenden Probleme aufgegriffen und möglichst langfristig gelöst sowie die Lebensqualität des Quartiers gesteigert werden. Über die Vernetzung mit örtlichen Institutionen (z.B. Behörden, Schulen, Kitas, Jugendhäuser, Mehrgenerationenhäuser, Beratungsstellen, Wohnungswirtschaft, Genossenschaften), Initiativen (z.B. Vereine, Initiativen, Selbsthilfegruppen) und die Aktivierung von Einzelpersonen soll die Gemeinwesenarbeit im Quartier eine nachhaltig positive Wirkung erzielen.

### **3. Aufgaben der Gemeinwesenarbeit**

Die Gemeinwesenarbeit soll das Quartier dazu befähigen, sozialintegrative Maßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner zu entwickeln, um Armut und Ausgrenzung zu vermeiden. Sie soll dazu beitragen, dass möglichst passgenaue und miteinander vernetzte Angebote vorgehalten und von den Betroffenen genutzt werden sowie individuelle Beratung und Vermittlung ermöglicht wird. Die Gemeinwesenarbeit zielt auf die Verbesserung von Lebenslagen und Infrastrukturen (z. B. Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, soziale Angebote im Bereich der Daseinsfürsorge).

#### Aufgaben der Gemeinwesenarbeit im Quartier können vor allem sein:

- Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfepotenzialen sowie des ehrenamtlichen Engagements im Quartier,
- Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation,
- Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Abbau von Konflikten und Stärkung der Integration,
- Verbesserung des Zugangs der Bewohnerinnen und Bewohner zu Bildungsangeboten sowie zu sozialen Beratungs- und Dienstleistungsangeboten,
- Verbesserung des Zugangs der Bewohnerinnen und Bewohner zu Angeboten der Arbeitsmarktintegration (Qualifizierung und Vermittlung von (Langzeit-)arbeitslosen),
- Vermittlung und Begleitung von Bewohnerinnen und Bewohnern zu Behörden (z.B. Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kommunen), Beratungsstellen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtkrankenhilfe) oder Selbsthilfeorganisationen,
- Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung von Lebenslagen der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Einbindung von spezifischen Beratungsangeboten (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung), Infrastrukturangeboten für Familien und zielgruppenspezifische Angebote für Alleinerziehende bei der Weiterentwicklung des Quartiers und
- Maßnahmen zur Verbesserung des Images des Quartiers (z. B. Öffentlichkeitsarbeit).

Im Einzelnen werden die Aufgaben durch die Gegebenheiten vor Ort, insbesondere durch die Struktur des Quartiers und die Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner beeinflusst.



#### **4. Träger der Gemeinwesenarbeit**

Träger der Gemeinwesenarbeit können insbesondere Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (Freie Träger), eingetragene Vereine, Genossenschaften sowie Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden) sein.

#### **5. Gegenstand der Förderung**

Die Förderung umfasst die „Allgemeine Förderung der Gemeinwesenarbeit“ (Ziffer 5.1) und die „Förderung ausgewählter Projekte der Gemeinwesenarbeit (Schwerpunktförderung)“ (Ziffer 5.2).

##### **5.1 Allgemeine Förderung der Gemeinwesenarbeit**

Gegenstand der Allgemeinen Förderung ist die Gemeinwesenarbeit in Quartieren bzw. aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen nach Ziffer 1, wenn diese zur Überwindung sozialer Problemlagen und zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben dient.

Im Rahmen der Konzeption, die der Träger bei Antragstellung einzureichen hat, ist dabei eine Konzentration auf bestimmte Aufgaben möglich, wenn dies abhängig von den Gegebenheiten im Quartier und abhängig von den fachlichen Anforderungen an die Gemeinwesenarbeit vor Ort notwendig ist.

##### Umfang und Art der Förderung

Die Zuwendung für eine vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft (1,0 Stelle) beträgt im Jahr 2016 jährlich pauschal 10.225,00 Euro. Eine Anpassung des Festbetrages kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

Pro Stadt- oder Gemeindeteil können bis zu zwei sozialpädagogische Fachkräfte gefördert werden.

##### Bewilligungsbehörde

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

##### Zuwendungsart

Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind laufende Ausgaben der internen bzw. organisationsinternen Arbeit des Zuwendungsempfängers.



### Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Finanzierung der Projekte sind vorrangig eigene Mittel und Mittel Dritter einzubringen.

### Sicherung der Finanzierung:

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein, das heißt, es muss ein in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichener und detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan vorliegen.

## **5.2 Förderung ausgewählter Projekte der Gemeinwesenarbeit (Schwerpunktförderung)**

Zur herausgehobenen und gezielten Stärkung von ausgewählten Quartieren bzw. aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Ziffer 1 kann das MSAGD die Gemeinwesenarbeit durch eine besondere „Schwerpunktförderung“ unterstützen.

„Schwerpunktförderung“ ist die Förderung der Gemeinwesenarbeit zur gezielten Erfüllung von in Ziffer 3 aufgeführten Aufgaben. Diese sollen mit Hilfe einer (gegenüber der Allgemeinen Förderung) erhöhten Bezuschussung intensiv durchgeführt werden. Voraussetzung ist die Feststellung eines besonderen Bedarfs, der im Rahmen eines spezifischen Projekts der Gemeinwesenarbeit gedeckt werden kann. Das Projekt sollte eine klare Schwerpunktsetzung (z.B. in Bezug auf eine bestimmte Zielgruppe) sowie einen innovativen Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität im Stadtteil verfolgen.

Gefördert werden auch Projekte der Gemeinwesenarbeit in Kommunen, die an dem Programm „Soziale Stadt - Investitionen im Quartier“ beteiligt sind.

Die Dauer der Förderung beträgt im Regelfall bis zu zwei Jahre.

### Umfang der Förderung

Die Schwerpunktförderung für die Gemeinwesenarbeit in einem Quartier durch das MSAGD beträgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall bis zu 70.000 Euro jährlich, die Förderung der Gemeinwesenarbeit in Gebieten der sozialen Stadt bis zu 40.000 Euro jährlich. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

### Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind laufende Ausgaben der internen bzw. organisationsinternen Arbeit des Zuwendungsempfängers.



### Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bei der Finanzierung der Projekte sind insbesondere eigene Mittel und Mittel Dritter einzubringen.

### Sicherung der Finanzierung:

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein, das heißt, es muss ein in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichener und detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan vorliegen.

## **6. Verfahren**

Über die Regelungen zu § 44 VV-LHO hinaus gelten für die Förderung nach Ziffer 5.1 und 5.2 folgende förderungsspezifische Besonderheiten:

### **6.1 Beteiligung der Kommune**

Vor Beantragung der Förderung soll der Träger das der Gemeinwesenarbeit zugrunde liegende Konzept mit den relevanten sozialen Akteuren vor Ort abstimmen. Eine Förderung der Gemeinwesenarbeit erfolgt soweit keine Einwände seitens der zuständigen Kommune vorgebracht werden.

### **6.2 Fristen für die Antragstellung**

In der Regel ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher Antrag beim MSAGD (die Schwerpunktförderung ausgewählter Projekte der Gemeinwesenarbeit nach Ziffer 5.2 betreffend) oder beim LSJV (die Allgemeine Förderung der Gemeinwesenarbeit nach Ziffer 5.1 betreffend) einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde. Dies ist schriftlich zu bestätigen. Förderfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Projektzeitraums anfallen werden.

### **6.3 Antrag**

Allen Anträgen ist ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption (Erläuterung zu Zielen und Zweck der Maßnahme) beizufügen. Darüber hinaus ist eine verbindliche Erklärung über das Einbringen von Eigen- bzw. Drittmittel sowie über die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme abzugeben.



## 6.4 Bewilligung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

## 6.5 Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem (kurzen) Sachbericht und
- dem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes, auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Der Sachbericht soll als Gesamtbericht erstellt werden. Er muss Aussagen über die Zielsetzung und insbesondere über die Zielerreichung sowie die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises enthalten.

## 7. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

Der Gewährung der Zuwendung liegen insbesondere §§ 23 und 44 LHO und die Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 LHO vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K)“ zugrunde.

## 8. Kontakt

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz  
Referat 641 „Soziale Sicherung und Armutsbekämpfung“  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz